



Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Wirtschaftsförderung und
Kreientwicklung am 16.09.2019

SV-9-1452 – Bericht über die Änderungen durch
das neue Haushaltsrecht ab dem 01.01.2019

Wesentliche Änderungen des Haushaltrechts ab 01.01.2019

(2. NKFWG und KomHVO NRW)

- Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage
- Möglichkeit eines globalen Minderaufwands
- Erhöhung der Wertgrenze für GWG von 410 € netto auf 800 € netto
- Einführung eines Komponentenansatzes

Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage

(§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW)

Bisher:

Maximalbestand der
Ausgleichsrücklage in Höhe von
1/3 des Eigenkapitals

Neu:

Mindestbestand der
allgemeinen Rücklage in Höhe
von **3 % der Bilanzsumme** *)
Maximalbestand der
Ausgleichsrücklage entfällt

*) i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 3 GO NRW: Zuführung zur allgemeinen Rücklage vorgeschrieben, soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde

Beispielhafte Berechnung zur Ausgleichsrücklage

Bisher:

	Bilanzwert 01.01.2019 €
Bilanzsumme	391.854.895,94
Allgemeine Rücklage	14.640.805,14
Ausgleichsrücklage	5.795.968,61
Eigenkapital insgesamt	20.436.773,75
1/3 des Eigenkapitals (Maximalbestand der Ausgleichsrücklage)	6.812.257,92
Differenz Ausgleichsrücklage zum Maximalbestand	-1.016.289,31

→ die Ausgleichsrücklage übersteigt den Maximalbestand nicht

Neu:

	Bilanzwert 01.01.2019 €
Bilanzsumme	391.854.895,94
davon 3 % (Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage)	11.755.646,88
Allgemeine Rücklage	14.640.805,14
Ausgleichsrücklage	5.795.968,61
Eigenkapital insgesamt	20.436.773,75
Differenz Allgemeine Rücklage zu 3 % der Bilanzsumme	2.885.158,26

→ Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage ist erreicht

→ künftig könnten Jahresüberschüsse vollständig der
Ausgleichsrücklage zugeführt werden

Möglichkeit eines globalen Minderaufwands

(§ 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 GO NRW)

- **Wahlrecht** – keine Pflicht -> Möglichkeit zur pauschalen Kürzung
- Kürzung bis zu einem Betrag von **1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen** (ordentliche Aufwendungen 2020 rd. 398 Mio. €, davon 1 % sind 3,98 Mio. €)
- Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage zulässig
- Seitens der Verwaltung wird **kein Handlungsspielraum** für die Veranschlagung eines globalen Minderaufwandes gesehen, da die Ansatzermittlung die Vorgaben des § 11 KomHVO berücksichtigt

Wertegrenze für GWG

(§ 36 Abs. 3 KomHVO NRW)

Bisher:
investive Veranschlagung von
Vermögensgegenständen bis zu
410 € netto

Bisher:
410 € netto
(§ 35 Abs. 2 GemHVO NRW)



Neu:
800 € netto
(§ 36 Abs. 3 KomHVO NRW)

Neu:
konsumtive Veranschlagung von
Vermögensgegenständen bis zu
800 € netto im Ergebnisplan

Auszahlung der laufenden
Verwaltungstätigkeit

Wertgrenze für GWG

- Ansatz 2020 für Beschaffungen unter 800 € netto: 866.260 €
- Finanzierung (im Sinne einer **ergebnisneutralen Planung** zugunsten der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden im Entwurf Haushaltsplan 2020) erfolgt über
 - Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen
 - Kostenerstattungen durch Dritte (z. B. für **ZAB**) und Zuwendungen (**DigitalPakt**)
 - **Schulpauschale und Investitionspauschale** (Möglichkeit gegeben, da es sich beim GWG-Ausweis um eine Bilanzierungsregel handelt und sich der investive Charakter des Vermögensgegenstandes dadurch nicht ändert.)
 - Mittel aus dem Landesprogramm **Gute Schule 2020**

Einführung eines Komponentenansatzes

(§ 36 Abs. 2 KomHVO NRW)

- Der Komponentenansatz ist als **Wahlrecht** ausgestaltet und gilt für
 - **Gebäude:** es dürfen unterschiedliche Nutzungsdauern für das Bauwerk und für die verbundenen Gebäudeteile bestimmt werden
Voraussetzung: verbundene physische Gebäudeteile, die **mindestens 5 % des Neubauwertes** betragen
 - **Straßen, Wege und Plätze:** es dürfen unterschiedliche Nutzungsdauern für Deckschichten und Unterbau bestimmt werden
Voraussetzung: bituminöse Bauweise mit Unterbau
- Für die **Komponenten** dürfen **unterschiedliche Nutzungsdauern** bestimmt werden. In der Regel führt dies zu **erhöhten Abschreibungsbeträgen** in den Ergebnisplanungen der Folgejahre, da Komponenten häufig eine geringere Nutzungsdauer aufweisen als der Gesamtvermögenswert.
- Die Auszahlung für die **Maßnahme** ist bei einer Anwendung des Komponentenansatzes als **Investition** zu buchen; die **Finanzierung der Maßnahme über einen Investitionskredit** ist grundsätzlich zulässig.

Einführung eines Komponentenansatzes

Situation beim Kreis Coesfeld

- Bei Gebäuden werden die Maßnahmen beim Kreis Coesfeld ganz **überwiegend investiv veranschlagt**, ebenso bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau.
- In 2020 sind bislang Aufwendungen für allgemeine Bauunterhaltung und kleinere Instandsetzungen vorgesehen:
 - Verwaltungsgebäude: 325.000 €
 - Schulen: 630.000 € (davon Finanzierung von 180.000 € über Schulpauschale)
 - Kulturzentren: 70.000 €
 - Rettungswachen: 95.000 € (Finanzierung über Gebühren des Rettungsdienstes)
 - Straßen/Radwege: 325.000 €

Die **5-Prozent-Regelung** (Wert Komponente = mindestens 5 % vom Neubauwert) wird nach dem derzeitigen (vorläufigen) Ermittlungsstand bei den in den v. g. Gesamtsummen enthaltenen Einzelmaßnahmen **regelmäßig nicht erreicht**, eine **Anwendung des Komponentenansatzes** und somit eine investive Veranschlagung **ausgeschlossen**.

- In den vergangenen Jahren wurden z. B. im Straßenbau hohe Reinvestitionsquoten erfüllt. In der Folge sind kleinere ergebniswirksame Bauunterhaltungsmaßnahmen eher rückläufig.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !